



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

12. Jahrgang

15. April 2008

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Bekanntmachung der Vorschlagsliste der Stadt Burg für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013	1
2. Allgemeinverfügung über die Benennung eines Sees in der Stadt Burg	2
3. Allgemeinverfügung über die Benennung von Straßen in der Stadt Burg	5
4. Allgemeinverfügung über die Benennung von Straßen in der Stadt Burg	7
5. Allgemeinverfügung über die Benennung eines Platzes in der Stadt Burg	9
Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg	
6. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2007	11

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung der Vorschlagsliste der Stadt Burg für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

Die vom Stadtrat der Stadt Burg mit Beschluss-Nr. 2008/041 am 10. April 2008 aufgestellte Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und der Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 wird eine Woche lang, und zwar

vom 21. April bis einschließlich 25. April 2008

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 124

zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Zimmer 124 mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG Nicht für das Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG Sonstige nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

2. Allgemeinverfügung über die Benennung eines Sees in der Stadt Burg

1. Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff. 14, der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 wird folgender in der Gemarkung Niegripp liegende See (hauptsächlich in der Flur 14 / teilweise in der Flur 12) wie folgt benannt:

Stadt Burg - Ortschaft Niegripp

Der im Bereich Gemarkung Niegripp liegende See (hauptsächlich in der Flur 14 / teilweise in der Flur 12 befindlich) wird in „**Mittelsee**“ benannt (siehe Anlage zur Beschlussvorlage 2008/019).

2. Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg Nr. 2008/019 (öffentlicher Teil) vom 28.02.2008 zur Benennung des Sees wird diese Verfügung am 01.06.2008 wirksam.

3. Begründung

Zur Sicherung einer eindeutigen Lagezuordnung der an diesem See befindlichen Grundstücke erfolgt diese separate Namensgebung.

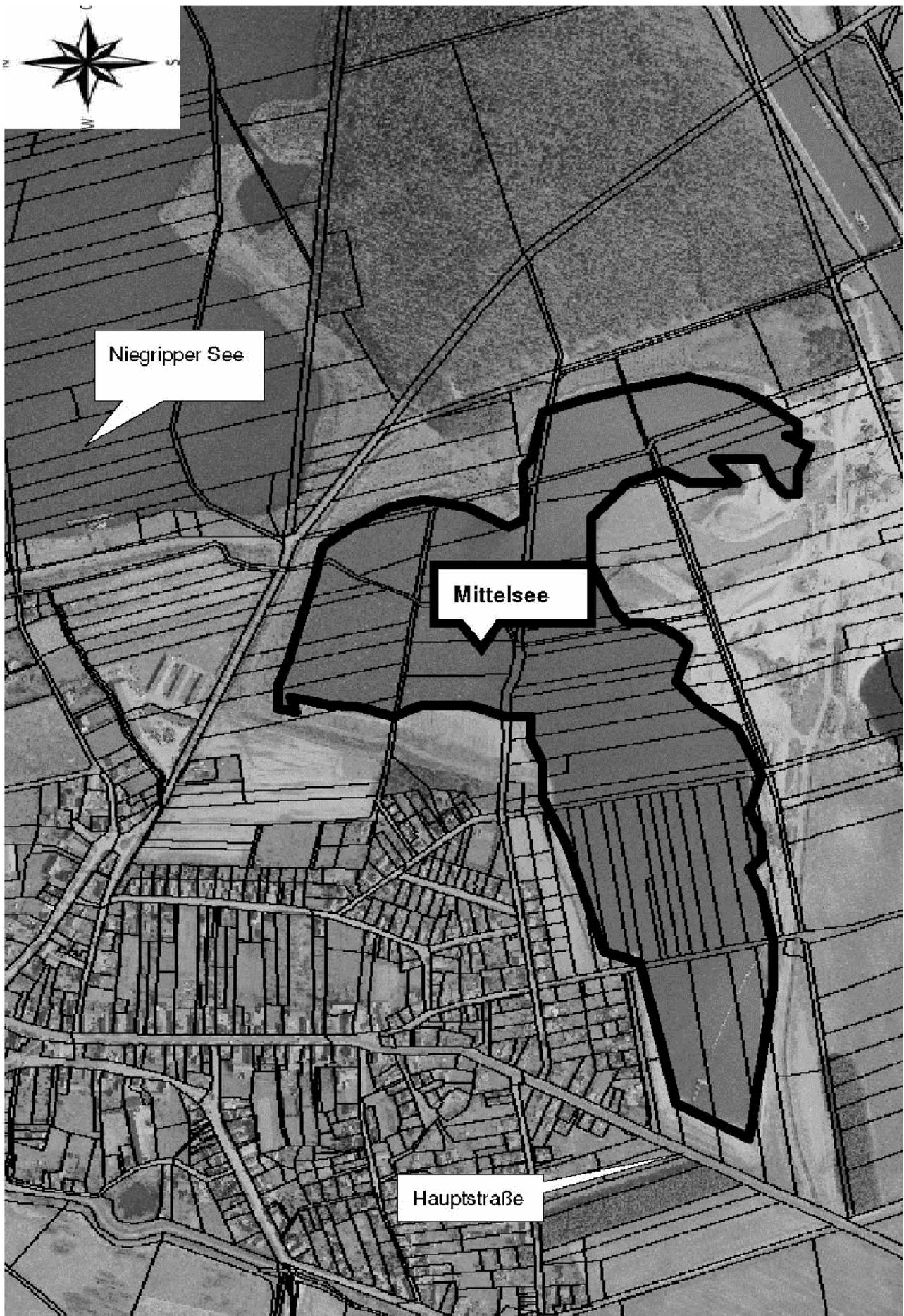
4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Ausfertigung der Verfügung, Burg, 04.04.2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



3. Allgemeinverfügung über die Benennung von Straßen in der Stadt Burg

1. Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff. 14, der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 wird die bisherige Zuordnung „Niegripper Chaussee“ (Flächen u.a. im Bereich der Hausnummern 9a, 9c, 9d, 10, 10a) geändert und damit wie folgt umbenannt:

Stadt Burg

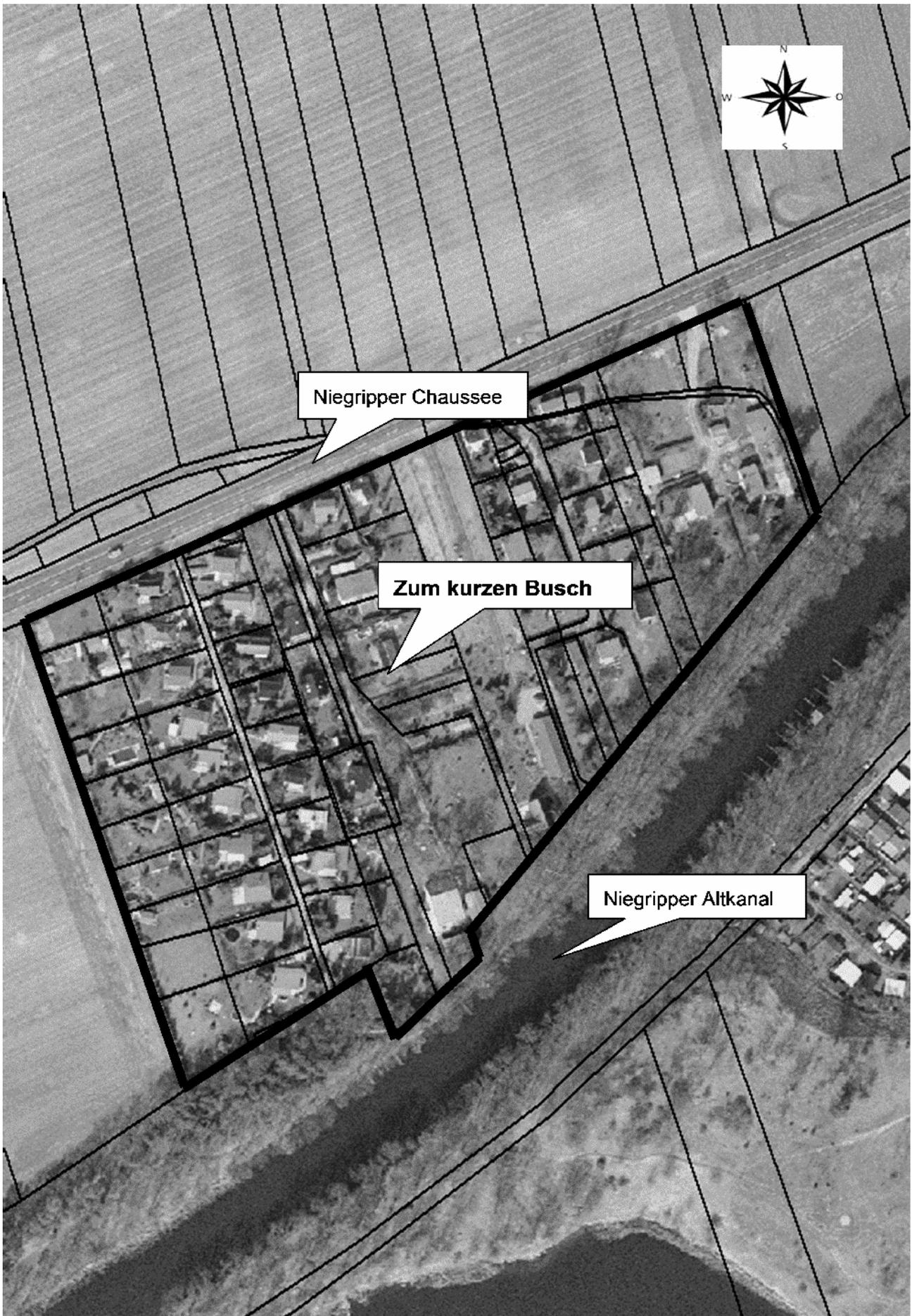
Die Zuordnung der im Bereich „Niegripper Chaussee“ liegenden Flächen (u.a. im Bereich der Hausnummern 9a, 9c, 9d, 10, 10a) wird geändert und damit in „**Zum kurzen Busch**“ umbenannt (siehe Anlage zur Beschlussvorlage 2008/020).

2. Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg Nr. 2008/020 (öffentlicher Teil) vom 28.02.2008 zur Änderung der Zuordnung und damit verbunden der Umbenennung, wird diese Verfügung am 01.06.2008 wirksam.
3. **Begründung**
Die Umbenennung erfolgt von Amts wegen im Zuge der Umnummerierung der Niegripper Chaussee.
4. **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Ausfertigung der Verfügung, Burg, 04.04.2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



4. Allgemeinverfügung über die Benennung von Straßen in der Stadt Burg

1. Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff. 14, der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 wird die bisherige Zuordnung „Niegripper Chaussee“, Gemarkung Burg, Flur 8, Flurstück 192/21 geändert und damit wie folgt umbenannt:

Stadt Burg

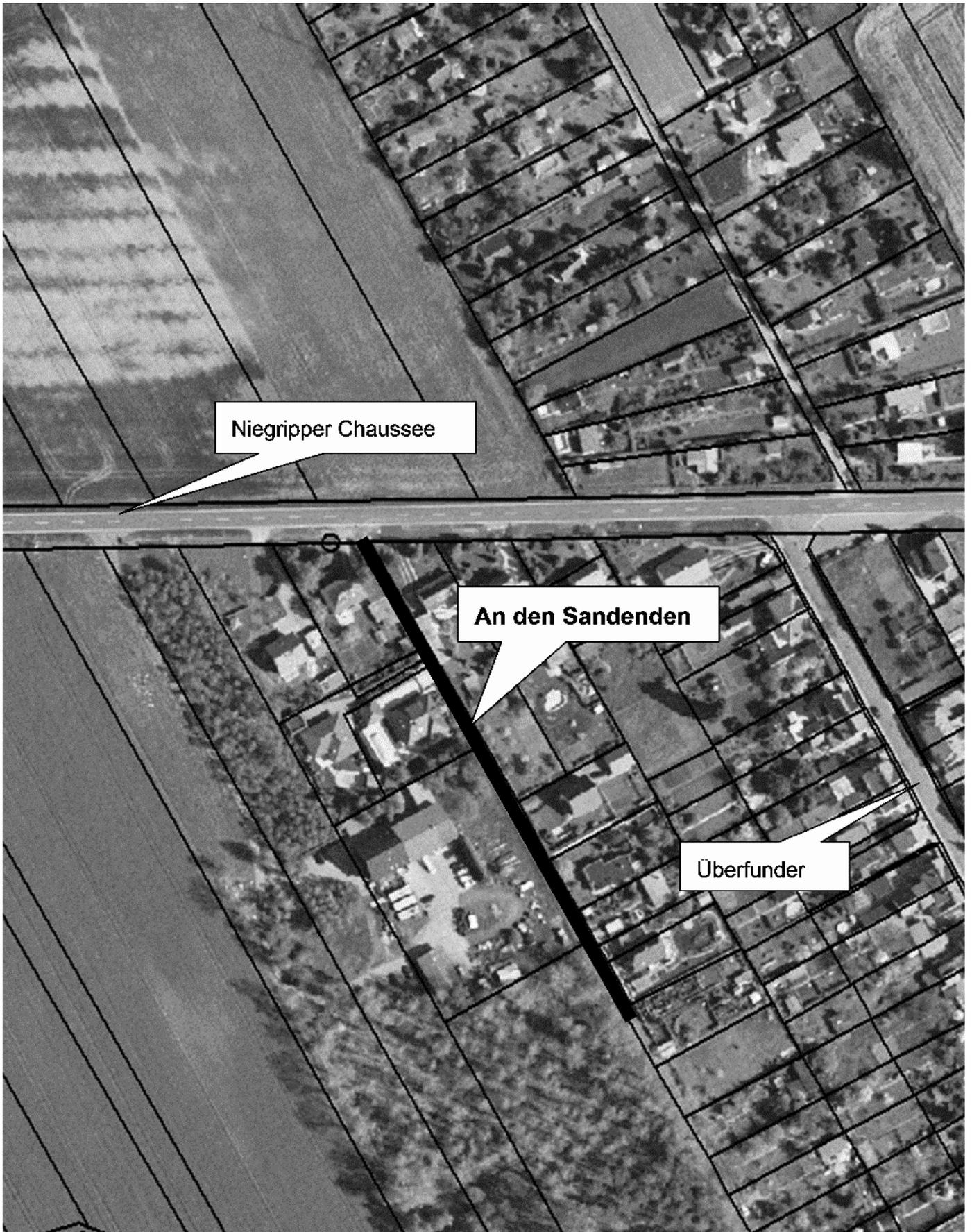
Die Zuordnung des im Bereich Niegripper Chaussee liegenden Weges, Gemarkung Burg, Flur 8, Flurstück 192/21 wird geändert und damit in „**An den Sandenden**“ umbenannt (siehe Anlage zur Beschlussvorlage 2008/021).

2. Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg Nr. 2008/021 (öffentlicher Teil) vom 28.02.2008 zur Änderung der Zuordnung und damit verbunden der Umbenennung, wird diese Verfügung am 01.06.2008 wirksam.
3. **Begründung**
Die Umbenennung erfolgt von Amts wegen im Zuge der Umnummerierung der Niegripper Chaussee.
4. **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Ausfertigung der Verfügung, Burg, 04.04.2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



5. Allgemeinverfügung über die Benennung eines Platzes in der Stadt Burg

1. Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff. 14, der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 werden folgende in der Gemarkung Niegripp liegende Flurstücke 10018 und 10022 in der Flur 12 wie folgt benannt:

Stadt Burg - Ortschaft Niegripp

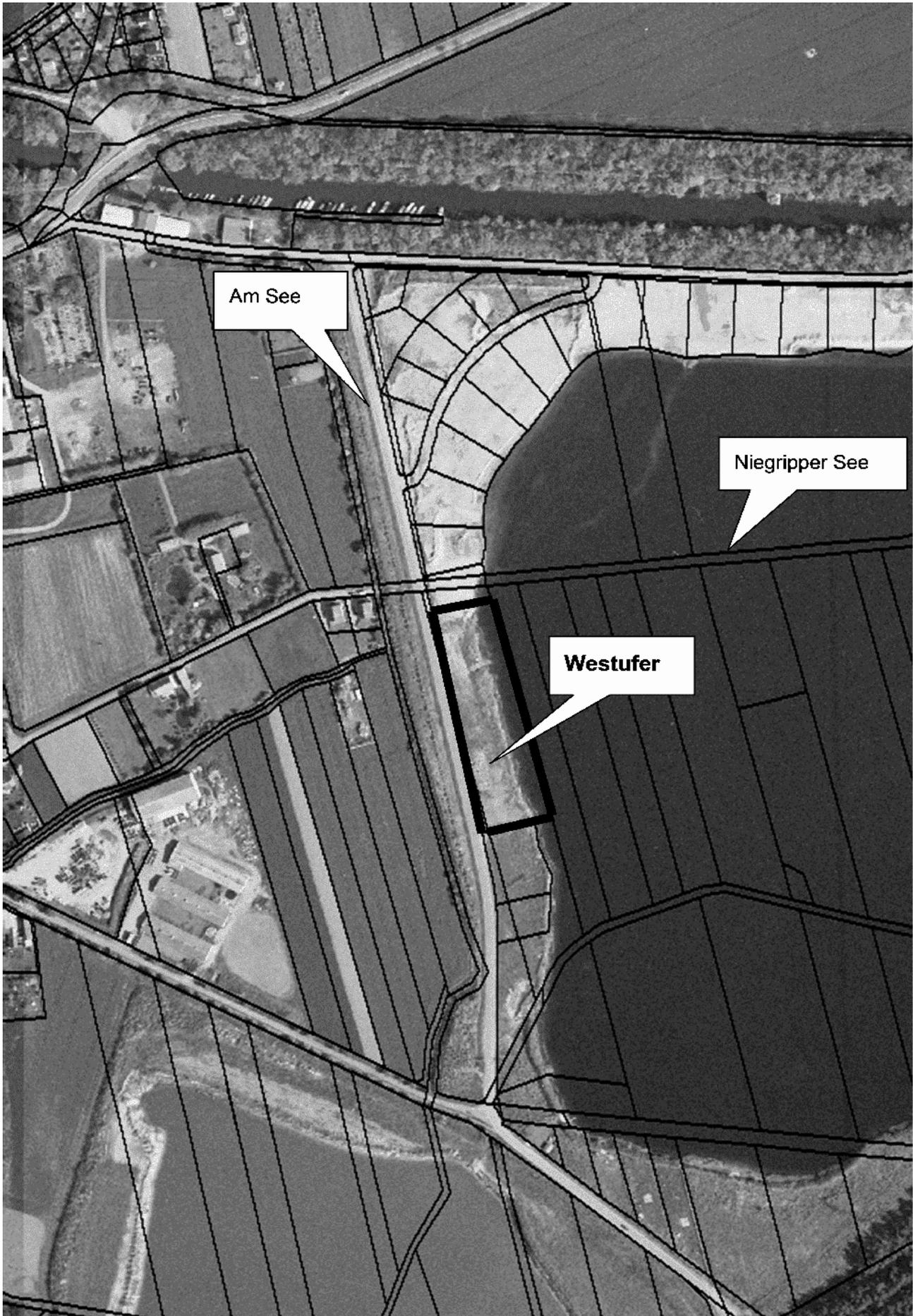
Der im Bereich Gemarkung Niegripp liegende Platz (Flurstücke 10018 und 10022 in der Flur 12) wird in „**Westufer**“ benannt (siehe Anlage zur Beschlussvorlage 2008/022).

2. Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg Nr. 2008/022 (öffentlicher Teil) vom 28.02.2008 zur Benennung des Platzes wird diese Verfügung am 01.06.2008 wirksam.
3. **Begründung**
Der Ortschaftsrat Niegripp beabsichtigt, die vorgenannte Fläche vorrangig für Veranstaltungen zu nutzen. Mit der Namensgebung ist eine eindeutige Ortsbeschreibung möglich.
4. **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Ausfertigung der Verfügung, Burg, 04.04.2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

6. Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Burg / Ortschaft Ihleburg für das Jahr 2007

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07. November 2007 (GVBl. S. 352) i.V.m. § 2 und § 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 10. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz für die jährlichen Investitionsaufwendungen für das Jahr 2007

Der Beitragssatz für die Baumaßnahmen – Berliner Damm - Nebenanlagen, Wilhelmstraße, Ihleburger Chaussee - Nebenanlagen - in der Ortschaft Ihleburg beträgt:

0,0895978 EUR/m².

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 14.04.2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen